

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Becton Dickinson Rowa Germany GmbH

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen durch Becton Dickinson Rowa Germany GmbH („BD Rowa“) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Allgemeine Bedingungen“). Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers („Kunde“), werden nicht akzeptiert, unabhängig davon, ob sie von BD Rowa ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn BD Rowa in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

2. Angebot / Vertragsinhalt

2.1 Erst das von BD Rowa ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnete Angebot ist verbindlich („Angebot“). Ein Angebot ist nur für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum gültig, soweit in dem Angebot nichts anderes bestimmt wird. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot unterzeichnet und innerhalb des genannten Zeitraumes an BD Rowa zurücksendet; maßgeblich ist der Eingang des unterschriebenen Angebots bei BD Rowa.

2.2 Die in Angeboten enthaltenen Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale für bestimmte Modelle stellen keine Beschaffenheitsmerkmale des zu liefernden Gegenstands („Ware“) dar, soweit dies nicht anders vereinbart wurde. BD Rowa kann in zumutbarem Maße von den Beschreibungen im Angebot abweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird. Derartige Abweichungen in den Konstruktions- und Ausstattungsmerkmalen berechnen nicht zur Geltendmachung von Haftpflicht- oder Gewährleistungsansprüchen.

2.3 Garantien, insbesondere Leistungsgarantien betreffend die Beschaffenheit, sind für BD Rowa nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als „Garantie“, „Beschaffenheitsgarantie“ oder „Leistungsgarantie“ bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für BD Rowa resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

3. Lieferung, Lieferverzug, Annahmeverzug

3.1 Der Kunde trägt ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Kunden die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der gelieferten Ware.

3.2 Soweit die Lieferfristen oder Liefertermine ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden, gelten diese. Im Übrigen stellen Angaben von BD Rowa zu Lieferfristen oder Lieferterminen lediglich unverbindliche Angaben dar.

3.3 BD Rowa kommt nicht in Lieferverzug, wenn ein Zulieferer BD Rowa aus Gründen, die nicht von BD Rowa zu vertreten sind, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, obwohl er nach dem entsprechend mit BD Rowa abgeschlossenen Deckungsgeschäft dazu verpflichtet gewesen wäre. BD Rowa wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Folgen für den Kunden abzumildern.

3.4 BD Rowa ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, BD Rowa erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.5 Gerät BD Rowa in Lieferverzug, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Wertes der verspätet gelieferten Ware („Lieferwert“), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts. BD Rowa bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.6 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Installationstermin annimmt.

3.7 Wird der verbindliche Installationstermin auf Wunsch oder aufgrund des Verschuldens des Kunden einmalig oder mehrmals verschoben, kann BD Rowa pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt je Verschiebung 3% des Vertragswertes. Liegt der neu vereinbarte Installationstermin mehr als 8 Wochen hinter dem ursprünglich verbindlich vereinbarten Installationstermin, kann BD Rowa ab der 9. Woche pro Woche Lagerkosten in Höhe von 0,1% des Vertragswertes verlangen. Der Kunde kann den Gegenbeweis führen, dass der BD Rowa entstandene Schaden niedriger ist.

3.8 Sollte der Kunde den Vertrag vor dem Zeitpunkt der gemeinsamen Vereinbarung des verbindlichen Liefertermins schuldhaft kündigen, steht BD Rowa eine Schadenspauschale von 4,5% des Vertragswerts zu. Bei Kündigung nach dem Zeitpunkt der gemeinsamen Vereinbarung des verbindlichen Liefertermins beträgt die Schadenspauschale 25% des Vertragswerts. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass der Schaden niedriger ist.

3.9 Ist der gewünschte Installationstermin erreicht und sollte der Kunde trotz Aufforderung durch BD Rowa schuldhaft keinem verbindlichen Installationstermin zustimmen, hat BD Rowa das Recht den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall steht Rowa eine Schadenspauschale von 4,5% des Vertragswerts zu. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass der Schaden niedriger ist.

4. Höhere Gewalt

Ist BD Rowa aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch BD Rowa zu vertretende Umstände wie z. B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, nicht zu vertretender Zulieferungsverzug oder Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von BD Rowa gehindert, verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin entsprechend der Dauer des Lieferhindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. BD Rowa wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung zwei Monate oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

5. Inbetriebnahme

5.1 Die funktionsfähige Übergabe der Ware bestätigt der Kunde in dem Protokoll zur Equipmentübergabe und Inbetriebnahme.

5.2 Die funktionsfähige Übergabe und Inbetriebnahme ist dann erfolgt, wenn die im Angebot spezifizierten Funktionen in einem Testbetrieb zweckgemäß dargestellt wurden bzw. in einem Testbetrieb zweckgemäß dargestellt werden könnten, sofern und soweit der Kunde seine Obliegenheiten bzw. Mitwirkungshandlungen zur Vorbereitung der Inbetriebnahme trotz schriftliche Aufforderung durch BD einschliesslich Fristsetzung nicht nachkommt.

- 5.3 Die Inbetriebnahme und Übergabe erfolgt zum vereinbarten Termin oder unmittelbar nach Meldung der Inbetriebnahmereife durch BD Rowa. Während der Inbetriebnahme festgestellte und an BD Rowa gemeldete Mängel sind von BD Rowa innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Unwesentliche Mängel (= Mängel durch die die bestimmungsgemäße Nutzung der Ware nicht wesentlich beeinträchtigt wird) verhindern die Inbetriebnahme nicht. Eine betriebliche Nutzung der Ware durch den Kunden vor erfolgter Inbetriebnahme ist in jedem Fall erst nach einer Schulung des Personals und nach schriftlicher Zustimmung von BD Rowa zulässig.
- 6. Preise, Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro, einschließlich Verpackung und Versand. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet.
- 6.2 Die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem jeweiligen Angebot.
- 6.3 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto.
- 6.4 Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.
- 7. Mängelrechte**
- 7.1 Bei ordnungsgemäß gerügter mangelhafter Ware erfolgt nach Wahl seitens BD Rowa Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 7.2 Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Kunde die Aufhebung des Vertrages verlangen (Wandlung des Vertrages). Alternativ kann der Kunde eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen, sofern BD Rowa diesem Verlangen zustimmt.
- 7.3 Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, bestehen vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht.
- 7.4 Der Kunde trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z. B. wenn die Ware nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn BD Rowa fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 7.5 Die Frist zur Geltendmachung der Mängelrechte beträgt zwölf Monate ab Lieferung.
- 7.6 Soweit im Einzelfall die Lieferung von gebrauchter Ware vereinbart ist, bestehen Mängelansprüche, gleich welcher Art, vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 beschränkter Schadensersatzansprüche nicht.
- 8. Haftung**
- 8.1 BD Rowa haftet ausschließlich in Fällen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Organen oder Beauftragten von BD Rowa verursacht werden.
- 8.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden (i) im Fall von Personenschäden, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach sonstigen zwingenden Haftungsnormen, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine vertragliche Leistungsgarantie übernommen wurde.
- 8.3 Soweit die Haftung von BD Rowa ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Organen oder Beauftragten von BD Rowa.
- 9. Rechte am geistigen Eigentum**
- Alle mit den gelieferten Waren verbundenen Rechte am geistigen Eigentum verbleiben bei BD Rowa oder ggf. ihren Lieferanten oder Subunternehmern, einschließlich mit BD Rowa verbundener Unternehmen oder Konzerngesellschaften von BD Rowa, und stehen ausschließlich BD Rowa oder ggf. ihren Lieferanten oder Subunternehmern zu. Dies schließt Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Know-how, Rechte an Handelsnamen, Datenbankrechte und ausschließliche Lizenzrechte mit ein.
- 10. Eigentumsvorbehalt, Kontokorrent und Sicherungsabrede**
- 10.1 Es wird ausdrücklich ein Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren vereinbart. BD Rowa behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zum Eingang der vollständigen Bezahlung inklusive sämtlicher damit verbundener Kosten aus dem jeweiligen Kaufvertrag vor („Vorbehaltsware“). Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich BD Rowa das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor. Der Kunde ist zudem verpflichtet, im Fall des Verzuges mit Zahlungen aus anderen Geschäftsbeziehungen und sofern der Kaufvertrag über die Vorbehaltsware noch aufrecht ist, nach entsprechender Geltendmachung durch BD Rowa die Vorbehaltsware herauszugeben (Sicherungsabrede).
- 10.2 Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Zu Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehalts nicht berechtigt. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten und/oder weiterzuveräußern. Er tritt jedoch hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die BD Rowa aus dem jeweiligen Kaufvertrag zustehen, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) gegen seine Vertragspartner an BD Rowa ab. Der Kunde verpflichtet sich seine Vertragspartner über die bereits abgetretenen Forderungen unverzüglich bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu verständigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Vertragspartner zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben.
- 10.3 Auf Verlangen von BD Rowa ist der Kunde verpflichtet, BD Rowa unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von BD Rowa gegenüber den Vertragspartnern des Kunden erforderlich sind. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, so sind allfällige bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und der Kunde hält diese im Namen von BD Rowa inne. Ist die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet worden, so erfolgt die Abtretung nur in dem Verhältnis der Miteigentumsanteile an dem weiterverarbeiteten Gegenstand gemäß Ziffer 10.6.
- 10.4 Der Kunde bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung von BD Rowa, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. BD Rowa wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so kann BD Rowa verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Kunden zur Einziehung der Forderungen.
- 10.5 Rücknahme und Rücktritt: Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BD Rowa berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und, nach eigenem Ermessen, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zurücknahme der Vorbehaltsware durch BD Rowa liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich seitens BD Rowa erklärt wird. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware darf BD Rowa die Geschäftsräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Weitere Ansprüche von BD Rowa bleiben unberührt, insbesondere ist BD Rowa berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen dem Kunden zu verrechnen.
- 10.6 Verwertung: Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist BD Rowa nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessenen und interessewahrenden Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.
- 10.7 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware: Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für BD Rowa vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht BD Rowa gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt BD Rowa das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung; für die hierdurch entstandene neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 10.8 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht BD Rowa gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt BD Rowa das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für BD Rowa.
- 10.9 Sonstige Pflichten des Kunden: Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen jede Form des Untergangs, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Ersatzwert zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware als Eigentum von BD Rowa zu kennzeichnen. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass diese Kennzeichnungen durchgehend bis zum Eigentumsübergang an der Vorbehaltsware befestigt bleiben. Abgetretene Forderungen muss der Kunde in seinen Handelsbüchern als BD Rowa zustehend bezeichnen.
- 10.10 Kosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind während des Eigentumsvorbehaltes vom Kunden zu tragen, auch wenn diese von BD Rowa durchgeführt werden.

10.11 Pfändungen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen sind BD Rowa unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Kunde gegenüber diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BD Rowa die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klageführung nach § 37 EO (Exszindierungsklage / Aussonderungsklage) zu erstatten, haftet der Kunde für den BD Rowa entstandenen Ausfall.

11. Sonstiges / Schlussbestimmungen

11.1 Der Kunde darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen oder Leistungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BD Rowa ganz oder teilweise abtreten. BD Rowa ist die Abtretung in Verbindung mit Lieferungen oder Leistungen obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG und § 115 GmbHG, erlaubt.

11.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von BD Rowa, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet BD Rowa auch die Installation, ist Erfüllungsort dafür der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist das sachlich zuständige Handelsgericht in Wien. BD Rowa ist berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort zu klagen.

11.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BD Rowa und dem Kunden gilt ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).

11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Klauseln davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nich-

tige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in den Bestimmungen Lücken herausstellen sollten.

11.6 Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder des Vertragsverhältnisses bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch beide Parteien. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.